



**Schiedsgerichtsordnung
der Partei WiR2020
(WiR2020-SGO)**

Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Partei WIR2020

Inhalt

Abschnitt I	Gerichtsverfassung	4
§ 1	Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte	4
§ 2	Aufbau der Parteigerichtsbarkeit	4
§ 3	Zusammensetzung und Besetzung des Bundesschiedsgerichts	4
§ 4	Zusammensetzung und Besetzung der Landesschiedsgerichte	4
§ 5	Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder	4
§ 6	Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht	4
§ 7	Kosten- und Auslagenersatz	4
§ 8	Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden	4
§ 9	Geschäftsstelle und Aktenführung	5
Abschnitt II	Verfahren	5
§ 10	Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte	5
§ 11	Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte	5
§ 12	Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts	6
§ 13	Ausschluss und Ablehnung von Schiedsgerichtsmitgliedern	7
§ 14	Verfahrensbeteiligte	7
§ 15	Beiladung Dritter	7
§ 16	Beistände und Verfahrensbevollmächtigte	7
§ 17	Zustellungen	7
§ 18	Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist	7
§ 19	Jederzeitige Rücknahme	7
§ 20	Verfahrensbeginn durch Antragsschrift	7
§ 21	Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz	8
§ 22	Vorbescheid	8
§ 23	Mündliche Verhandlung	8
§ 24	Ladungsfrist und Anwesenheit	8
§ 25	Nichtöffentliche Sitzung	8
§ 26	Gang der mündlichen Verhandlung	8
§ 27	Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle	8
§ 28	Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz	9
§ 29	Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte	9
§ 30	Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung	9
§ 31	Verfahren in der 2. und 3. Instanz	9
§ 32	Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden	9
§ 33	Gründe für eine Einstweilige Anordnung	9
§ 34	Zuständigkeit und Verfahren für eine Einstweilige Anordnung	9

Abschnitt III	Rechtsmittel.....	10
§ 35	Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz	10
§ 36	Einlegung der Beschwerde	10
§ 37	Zurückweisung durch Vorbescheid.....	10
§ 38	Neue Verhandlung.....	10
§ 39	Zurückverweisung.....	10
§ 40	Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz	11
Abschnitt IV	Schlussvorschriften.....	11
§ 41	Gebühren, Kosten und Auslagen	11
§ 42	Generalverweisung auf VwGO und GVG	11
§ 43	Salvatorische Klausel.....	11
§ 44	Inkrafttreten	11

Abschnitt I Gerichtsverfassung

§ 1 Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichte

Die Schiedsgerichte der Partei WiR2020 sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24.7.1967. Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzung der Partei WiR2020 und die Satzungen der Landesverbände und der Vereinigungen der Partei WiR2020 übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Aufbau der Parteigerichtsbarkeit

Als Schiedsgerichte sind einzurichten:

1. das Bundesschiedsgericht.
2. die Landesschiedsgerichte. Über die Einrichtung von Bezirksschiedsgerichten entscheiden die jeweils zuständigen Landesverbände.
3. Die Schiedsgerichte leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe.

§ 3 Zusammensetzung und Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende, ein Beisitzer und zwei Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 4 Zusammensetzung und Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende, ein Beisitzer und ein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5 Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsgerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.
- (2) Das Wahlverfahren für die Landesschiedsgerichte bzw. das Bundesschiedsgericht werden durch die Satzung des jeweiligen Landesverbandes bzw. die Satzung der Partei WiR2020 geregelt.

§ 6 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei WiR2020 sein.
- (2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind.

§ 7 Kosten- und Auslagenersatz

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Auf Antrag erstattet ihnen die WiR2020-Geschäftsstelle des zuständigen Gebietsverbandes die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz – BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden

- (1) Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem jeweiligen Schiedsgericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.

- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Schiedsgericht am längsten angehörende und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers dessen Stellvertretung.

§ 9 Geschäftsstelle und Aktenführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei WiR2020, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts unterstellt ist.
- (2) Die Geschäftsstelle eines Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes der Partei WiR2020, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts unterstellt ist.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt ein geeignetes Mitglied der Partei WiR2020 als Protokollführer.
- (4) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen.
- (5) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Abschnitt II Verfahren

§ 10 Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte

- (1) Sofern der Landesverband gem. § 2 Abs. (2) dieser Schiedsgerichtsordnung Bezirksschiedsgerichte eingerichtet hat, sind sie in erster Instanz in folgenden Fällen zuständig:
 1. Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei WiR2020 mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Landtage (Bürgerschaften) und des Europaparlaments.
 2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 2,
 3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Bezirksverbandes gegen sie verhängt hat,
 4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds - außer Mitgliedern des Bundesvorstandes oder der Landesvorstände - gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
 5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung eines Bezirksverbandes,
 6. Widersprüche von nachgeordneten Gebietsverbänden gegen Ordnungsmaßnahmen (Auflösung und Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben) eines Bezirksverbandes
 7. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich eines Bezirksverbandes,
 8. rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gehören.
- (2) Die Bezirksschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren und die beteiligten Parteien der Schlichtung zustimmen.

§ 11 Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind in erster Instanz in folgenden Fällen zuständig:
 1. Ausschluss von Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Landesvorstände sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Landtage (Bürgerschaften) und des Europaparlaments.
 2. Widersprüche von Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Landesvorstände sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Landtage (Bürgerschaften) und des Europaparlaments gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von

- Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen,
3. Widersprüche von Mitgliedern des Landesvorstandes gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Landes- oder Bundesvorstand gegen sie verhängt hat,
 4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitglieds des Landes- oder Bundesvorstandes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
 5. Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landes- oder des Bundesvorstandes,
 6. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,
 7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Bezirksverbänden und dem Landesverband,
 8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Bezirksverbänden im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes,
 9. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, soweit nicht ein Bezirksschiedsgericht zuständig ist,
 10. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Landespräsidium, Landesvorstand, Landesausschuss und Landesparteitag,
 11. Zuständigkeitsstreit zwischen Bezirksschiedsgerichten im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes,
 12. Bestimmung eines Bezirksschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Bezirksschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.
- (2) Die Landesschiedsgerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang und die beteiligten Parteien der Schlichtung zustimmen. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.
- (3) Sofern der Landesverband gem. § 2 Abs. (2) dieser Schiedsgerichtsordnung Bezirksschiedsgerichte eingerichtet hat entscheiden die Landesschiedsgerichte über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

§ 12 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts

- (1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet in folgenden Fällen:
1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem Bundesvorstand,
 2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
 3. Widersprüche von Landesverbänden gegen Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstands sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
 4. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Präsidium, Bundesvorstand, Präsidium und Bundesparteitag,
 5. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesschiedsgerichten oder Bezirksschiedsgerichten verschiedener Landesverbände,
 6. Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.
- (2) Das Bundesschiedsgericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren und die beteiligten Parteien der Schlichtung zustimmen. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Landesvorstände bestehen.
- (3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.

- (4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet ferner über parteirechtliche Angelegenheiten, die nicht explizit in den Aufzählungen der §§ 11-13 aufgezählt sind.

§ 13 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsgerichtsmitgliedern

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsgerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

§ 14 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegner,
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

§ 15 Beiladung Dritter

- (1) Die Schiedsgerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht werden sie Verfahrensbeteiligte.
- (2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 16 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

- (1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der Partei WiR2020 sein, das Schiedsgericht kann Ausnahmen zulassen.

§ 17 Zustellungen

Alle Zustellungen des Schiedsgerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

§ 18 Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist

- (1) Die Frist für Widersprüche nach den §§ 11,13 und 14 dieser Satzung beträgt einen Monat.
- (2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht weiterzuleiten hat.

§ 19 Jederzeitige Rücknahme

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 20 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift

Das Verfahren wird vor dem Schiedsgericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie beizufügen.

§ 21 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz

- (1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragschrift alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst im ersten Rechtszug abzuschließen.
- (2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden mit einem Mitglied des Schiedsgerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.
- (3) Das Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

§ 22 Vorbescheid

- (1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.
- (2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides eine mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 23 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden in der Regel aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Schiedsgerichts zum Berichterstatter ernennen.

§ 24 Ladungsfrist und Anwesenheit

- (1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (2) Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- (3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

§ 25 Nichtöffentliche Sitzung

Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind nichtöffentlich. Das Schiedsgericht kann außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 26 Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Das Schiedsgericht hat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Schiedsgericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

§ 27 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokolle

- (1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.
- (2) Findet aufgrund eines Schiedsgerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Schiedsgerichts oder einem ersuchten Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

- (3) Über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht (**analog oder gemäß §383 ZPO**) zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei WiR2020 sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.
- (5) Sollte ein Parteimitglied die Aussage verweigern, obwohl kein Aussageverweigerungsrecht vorliegt, so kann das Schiedsgericht gegen das Parteimitglied Ordnungsmaßnahmen gemäß der Satzung verhängen.

§ 28 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz

Die Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

§ 29 Entscheidungsbefugnis der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Das Schiedsgericht kann jedoch nach seinem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.
- (3) In Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Es kann nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der Partei WiR2020 eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

§ 30 Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung

- (1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich aufzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Kopie zuzustellen.
- (2) Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf von einem Monat seit Zustellung oder sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 31 Verfahren in der 2. und 3. Instanz

Für das Verfahren in der zweiten und dritten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

§ 32 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

In den Fällen von § 11 Ziffer 2 und § 13 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Schiedsgerichts angerufen werden.

§ 33 Gründe für eine Einstweilige Anordnung

Auf Antrag kann das Schiedsgericht, auch schon vor Einleitung eines Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 34 Zuständigkeit und Verfahren für eine Einstweilige Anordnung

- (1) Für den Erlass Einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Schiedsgericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Beschwerdeverfahren anhängig ist, das Beschwerdegericht.
- (2) In dringend Fällen kann der Vorsitzende über die Einstweilige Anordnung allein entscheiden. Nach Bekanntgabe der Einstweiligen Anordnung können die Beteiligten binnen 14 Tagen das Schiedsgericht anrufen und eine mündliche Verhandlung beantragen.
- (3) Im Übrigen gelten für den Erlass Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der §§ 920 bis 936 ZPO entsprechend, soweit dem nicht die besondere Eigenart des Schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegensteht.

Abschnitt III Rechtsmittel

§ 35 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz

- (1) Gegen die Beschlüsse der Bezirksschiedsgerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Landesschiedsgericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Bezirksschiedsgerichts oder des Bezirksschiedsgerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.
- (2) Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in erster Instanz können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 36 Einlegung der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung in den Fällen des § 37 Abs. 1 bei dem örtlich zuständigen Landesschiedsgericht und in den Fällen von § 37 Abs. 2 beim Bundesschiedsgericht, einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Schiedsgericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Schiedsgerichtsakten unverzüglich dem Beschwerdegericht zuzusenden.
- (2) Die Beschwerdeschrift muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Schiedsgericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

§ 37 Zurückweisung durch Vorbescheid

- (1) Hält das Beschwerdegericht die Beschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.
- (2) § 24 Abs. 2 dieser Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 38 Neue Verhandlung

Das Beschwerdegericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Schiedsgericht der ersten Instanz. Alle rechtzeitig vorgebrachten oder durch das Schiedsgericht ermittelten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

§ 39 Zurückverweisung

Die Zurückverweisung einer Sache an das Schiedsgericht erster Instanz ist nur zulässig, wenn

1. das Schiedsgericht der ersten Instanz einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
2. das Verfahren vor dem Schiedsgericht erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Schiedsgericht erster Instanz nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalles wesentlich sind.

§ 40 Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der 2. Instanz

- (1) Gegen die Beschlüsse der Landesschiedsgerichte in zweiter Instanz können die Beteiligten Rechtsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Landesschiedsgericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe.
- (2) Die Rechtsbeschwerdeschrift ist beim Bundesschiedsgericht einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und die Begründung der behaupteten Rechtsverletzung enthalten. Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Auf die Rechtsbeschwerde finden die Vorschriften der §§ 38 Abs. 1, 39 SGO Anwendung.

Abschnitt IV Schlussvorschriften**§ 41 Gebühren, Kosten und Auslagen**

- (1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen bis zu einer Höhe von 5 000 € durch die Parteikasse zusprechen.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 42 Generalverweisung auf VwGO und GVG

Zur Ergänzung dieser Schiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheiten des Schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 43 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 23.03.2021 in Kraft.